

168. 1. Kann die Entscheidung des Instanzenrichters, daß eine bestimmte Kundgebung sich als Beleidigung darstelle, mit der Revision angefochten werden?

2. Bedarf der Dolus einer besonderen Feststellung, wenn der aus §. 20 des Preßgesetzes und §§. 95. 185. 186 St.G.B.'s angeklagte

verantwortliche Mitarbeiter einer periodischen Zeitschrift bestreitet, daß er sich der im Eröffnungsbeschlusse angenommenen Tragweite und Richtung eines von ihm veröffentlichten Artikels bewußt gewesen sei?

3. Genügt gegenüber der Verteidigung, daß die inkriminierte Äußerung nur eine Kritik enthalte, die Feststellung des Vorhandenseins einer Beleidigung?

4. Kann für eine Mehrheit von Rechtsverletzungen, begangen durch Veröffentlichung eines und desselben Zeitungsartikels, das Verhältnis der Real-Konkurrenz angenommen werden?

St.G.B. §§. 74. 95. 185. 193.

Gesetz über die Presse v. 7. Mai 1874 §. 20 (R.G.Bl. S. 69).

III. Straffenat. Ur. v. 16. März 1881 g. I. Rep. 311/81.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Celle.

Aus den Gründen:

1. „Angeklagter, welcher unrichtige Anwendung beziehungsweise Nichtanwendung der §§. 95. 185. 186. 193 und 74 St.G.B.'s, sowie der §§. 260 und 266 St.P.D. über „Schöpfung“ und Begründung der Urteile rügt, bestreitet zunächst sowohl für die Anklage wegen Majestätsbeleidigung wie für die Anklage wegen Beleidigung, daß der inkriminierte Artikel den objektiven Thatbestand der Beleidigung enthalte. Er behauptet zugleich, daß die Frage, ob der Artikel einen beleidigenden Inhalt habe, eine der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegende Rechtsfrage sei, daß für thatsächliche Feststellungen bezüglich der objektiven Seite des Vergehens kein Raum gewesen sei, weil die angeblich beleidigende Äußerung dem Gerichte selbst vorgelegen habe, daß in der That das angefochtene Urteil auch nur bezüglich der subjektiven Seite eine Feststellung zeige. Alle diese Aufstellungen sind irrtümlich. Ob eine konkrete Rundgebung, sei dieselbe durch Handlungen, durch mündliche oder schriftliche Äußerungen erfolgt, als Beleidigung eines anderen aufzufassen ist, hat der Instanzrichter zu entscheiden und diese von ihm zu treffende Entscheidung ist eine wesentlich thatsächliche, weil nicht nur Inhalt und Tragweite der Rundgebung zu ermitteln, sondern zugleich die begleitenden Umstände und die einschlagenden konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen sind und in thatsächlicher Würdigung aller dieser

Momente festzustellen ist, ob die betreffende Kundgebung sich als Beleidigung eines anderen darstellt. Diese Feststellung kann daher mit der Revision nur dann angefochten werden, wenn sich in den Deduktionen des Instanzrichters ein Rechtsirrtum, insbesondere also eine Verkennung des Rechtsbegriffes der Beleidigung, als einer gegen die Ehre eines anderen gerichteten vorsätzlichen und rechtswidrigen Kundgebung, erkennbar macht.

2. Angeklagter irrt ferner, wenn er in dem Urtheile Feststellungen bezüglich der objektiven Seite der Vergehen vermisst; sie liegen sowohl für die Majestätsbeleidigung wie für die Beleidigung der beiden Militärgerichte vor. Anlangend die Majestätsbeleidigung, so entnimmt der Richter aus der betreffenden Stelle des Artikels, daß in und mit derselben Seiner Majestät dem Kaiser und Könige der direkte Vorwurf der Belohnung für Handlungen gemacht ist, welche nicht nur nach der Sitte, sondern auch nach dem Strafgesetze als besonders strafbar anzusehen sind. Diese durch Auslegung der Stelle gewonnene Feststellung enthält zweifellos den objektiven Thatbestand der Beleidigung, und hat der Richter jene Kundgebung auch ausdrücklich als Beleidigung bezeichnet. Wenn er dieselbe zugleich als eine grobe Ehrfurchtsverletzung qualifiziert, so kann schon nach dem Inhalte des festgestellten Vorwurfs nicht angenommen werden, daß der Instanzrichter eine Ehrfurchtsverletzung mit einer Beleidigung verwechselt hat und zwar um so weniger, als die Verletzung zugleich als eine grobe bezeichnet worden ist. Anlangend aber den Dolus des Angeklagten, so ist festgestellt, daß Angeklagter den Artikel in voller Kenntnis seines Inhaltes und in der Absicht aufgenommen hat, um die in dem Artikel gerügten Uebelstände möglichst zur Kenntnis aller zu bringen. Könnte diese Feststellung nun auch an sich und zumal gegenüber der Erklärung des Angeklagten, daß er eine Majestätsbeleidigung nicht beabsichtigt habe, einen Zweifel in der Richtung übrig lassen, ob Angeklagter sich auch der Tragweite der betreffenden Äußerung, wie solche vom Instanzrichter angenommen ist, bewußt gewesen sei, so kann diesem Bedenken doch aus dem Grunde keine Folge gegeben werden, weil Angeklagter als Redakteur einer periodischen Druckschrift nach Maßgabe des §. 20 Abs. 2 des Preßgesetzes verurtheilt worden ist, den Redakteur aber die volle Verantwortung für die durch den Inhalt der Druckschrift begründete strafbare Handlung trifft, wenn nicht durch besondere Umstände, welche in vorliegender Sache aber nicht einmal geltend

gemacht sind, die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird. Was endlich die Ausführung der Revisionschrift anlangt, daß in dem Tadeln eines Regierungsaktes nicht ein persönlicher Vorwurf gegen den Träger der höchsten Staatsgewalt liege, so erledigen sich die erhobenen Bedenken durch die thatsächliche Annahme des Instanzrichters, daß mit dem von ihm festgestellten Vorwurfe eben nur Seine Majestät der Kaiser und König hat getroffen werden wollen. Jene Annahme hat auch mit der Hinweisung auf Sinn und Inhalt der betreffenden Worte eine kurze Begründung gefunden; eventuell würde aber auch die Nichtangabe der Erwägungen, auf Grund welcher der Richter Inhalt, Tragweite und Richtung einer Äußerung feststellt, niemals einen Revisionsgrund bilden. Der Angriff der Revision gegen die Verurteilung wegen Majestätsbeleidigung muß daher nach allem Vorstehenden für verfehlt erachtet werden.

3. Anlangend die Beleidigung zweier Militärgerichte, in welcher der Instanzrichter Eine That erblickt, so ist der objektive Thatbestand der Beleidigung damit festgestellt, daß der Richter angenommen hat, in den betreffenden Stellen des Artikels werde beiden Gerichten der Vorwurf einer groben Pflichtverletzung gemacht; in Ansehung des subjektiven Thatbestandes treffen dieselben Erwägungen zu, von welchen oben bei der Majestätsbeleidigung ausgegangen worden ist. Wenn Angeklagter §. 193 St.G.B.'s verletzt erachtet, so ergibt weder das Protokoll noch das Urteil, daß Angeklagter sich überhaupt auf §. 193 berufen hat. Die Wendung der Urteilsgründe, „daß Angeklagter die Grenzen einer erlaubten Kritik weit überschritten habe“, läßt es möglich erscheinen, daß Angeklagter sich nach der Richtung zu verteidigen versucht, daß er nur ein tadelndes Urteil, eine abfällige Kritik über die zur Frage stehenden militärgerichtlichen Entscheidungen habe geben wollen. Diesem Einwande würde jedoch schon mit der Feststellung begegnet sein, daß in der That eine Beleidigung vorhanden sei und diese Feststellung liegt in der Annahme des Instanzrichters, daß den betreffenden Behörden der Vorwurf einer groben Pflichtverletzung hat gemacht werden sollen.

4. Unbegründet ist auch die Rüge wegen Verletzung des §. 74 St.G.B.'s.

Ob eine Mehrheit von Rechtsverletzungen durch die Gleichzeitigkeit des Eintrittes des Erfolges oder durch die gleichzeitige und gemeinsame Ausführung den Charakter der Mehrheit selbständiger Handlungen verleiht, ist eine wesentlich thatsächliche aus den konkreten Verhältnissen

zu beantwortende Frage. In vorliegender Sache hat der Instanzrichter in der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Militärgerichte zwei selbständige Handlungen erblickt und die thatsächlichen Unterlagen für seine Annahme in der verschiedenen Absicht des Angeklagten und in der räumlichen Trennung der betreffenden Auslassungen in demselben Artikel gefunden. Er ist also davon ausgegangen, daß den besonderen Entschlüssen des Angeklagten ein selbständiger äußerer Ausdruck verliehen worden ist. Diese Auffassung läßt es rechtlich möglich erscheinen, in den Delikten selbständige Handlungen zu erkennen, welche eine nur äußerliche Verbindung durch die Zusammenfassung der Auslassungen in demselben Artikel und durch die Veröffentlichung derselben in demselben Blatte erfahren haben.“